

69. Bedeutung des Erfordernisses, daß der Empfangsberechtigte „die Sendung in Empfang genommen“ habe, in Art. 12 Nr. 9 des Weltpostvereins-Übereinkommens, betr. den Austausch von Briefen und Päckchen mit Wertangabe, vom 15. Juni 1897 (R.G.Bl. 1898 S. 1115).

I. Zivilsenat. Ur. v. 4. April 1908 i. S. Reichsfiskus (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. I. 816/07.

- I. Landgericht Königsberg i. Pr.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kaufmann P. in Königsberg hatte am 23. Juni 1902 durch seinen Schwiegerjohn auf dem Postamt 3 daselbst einen Brief, für dessen Inhalt der Wert von 11000 *M.* deklariert war, zur Beförderung an den Kaufmann Sch. in Mieswicz, Gouvernment Minsk, aufgegeben. Der Brief enthielt 10 Stück Fünfhundertrubel-Noten. Am Bestimmungsorte holte der Adressat den Brief persönlich auf der Postanstalt ab. Er wurde ihm vom Postverwalter Sm. ausgehändigt, nachdem Sch. in einem ihm vorgelegten Buche der Postverwaltung über den Empfang quittiert hatte. Gleich nachher und noch bevor er das Postbureau verlassen hatte, öffnete er den Briefumschlag. Es fand sich, daß der Brief keine Rubelnoten, sondern Zeitungsbblätter enthielt. Sch. erklärte dem Verwalter Sm. sofort seine Unzufriedenheit mit dem Inhalte der Sendung.

Der Kläger erhob alsessionar des Kaufmanns P. Klage gegen den Reichsfiskus auf Zahlung von 5000 Rubel = 10817,50 *M.* Der Beklagte stützte seinen Antrag auf Klageabweisung u. a. auf den Einwand, daß durch die Annahme des Briefes von seiten des Adressaten gemäß Art. 12 Nr. 9 des Übereinkommens des Weltpostvereins, betr. den Austausch von Briefen usw. mit Wertangabe, vom 15. Juni 1897 jeder Anspruch auf Ersatz weggefallen sei. Beide Vorinstanzen entschieden zugunsten des Klägers. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Die tatsächlichen Feststellungen, die das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Urteile erster Instanz über die Aufgabe des vom Kaufmann P. abgeordneten deklarierten Wertbriefes, über dessen Inhalt zur Zeit der Aufgabe und über das Fehlen dieses Inhaltes

bei der Aushändigung des Wertbriefes an den Adressaten Sch. getroffen hat, in Verbindung mit der feststehenden Fesson, rechtfertigen auf Grund des Art. 12 Nr. 1 u. 3 des oben bezeichneten Weltpostvereins-Übereinkommens die erhobene Klage, wenn sich nicht der Beklagte auf die Befreiungsbestimmung in Art. 12 Nr. 9 berufen kann. Nur gegen die Ablehnung dieser Verteidigung ist die Revision des Beklagten gerichtet.

Die Bestimmung in Art. 12 Nr. 9 lautet nach dem französischen Urtext und nach der beigefügten Übersetzung:

„Les administrations cessent d'être responsables des valeurs déclarées contenues dans les envois dont les ayants droit ont donné reçu et pris livraison.“

„Die Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltungen für den Inhalt der Sendungen mit Wertangabe hört auf, sobald die Empfangsberechtigten Quittung erteilt und die Sendung in Empfang genommen haben.“

Das Berufungsgericht will, wie schon das Landgericht, unter „in Empfang nehmen“, „prendre livraison“ nicht lediglich den rein tatsächlichen Akt der Erlangung der Verfügungsgewalt verstehen, sondern verlangt, daß zu der tatsächlichen Aushändigung noch der Wille des Empfangsberechtigten hinzutrete, das Erlangte als Leistung gelten zu lassen. Dagegen verteidigt die Revision die von dem Beklagten schon in den Instanzen vertretene Auslegung, daß neben der Quittungserteilung nur die Übertragung der Verfügungsgewalt erfordert werde.

Aus der Vorgeschichte läßt sich kein bestimmter Anhalt für die Auslegung gewinnen. Die Fassung „donné reçu et pris livraison“ findet sich schon in der entsprechenden Bestimmung — damals Art. 8 Nr. 4 — des ursprünglichen Übereinkommens vom 1. Juni 1878. Auf dem Weltpostkongresse von Vissabon, 1885, wurde, entgegen einem Antrage von Schweden, der die Worte „donné reçu et“ gestrichen haben wollte (Congrès de Lisbonne, Documents tome I S. 199/200) die Streichung der Worte „et pris livraison“ beschlossen, weil sie mit dem vorhergehenden „donné reçu“ einen Pleonasmus bildeten (tome II S. 190, 197, 358, 462). In dieser auf die Worte „donné reçu“ beschränkten Fassung ist die Bestimmung auf dem Weltpostkongresse von Wien als Art. 11 Nr. 9 des Übereinkommens vom 4. Juli 1891

ohne besondere Erörterung beibehalten worden. Dagegen hat auf dem Weltpostkongresse von Washington, wo das für den vorliegenden Fall maßgebende Übereinkommen vom 15. Juni 1897 abgeschlossen worden ist, die Wiederherstellung des ursprünglichen Textes „donné reçu et pris livraison“ stattgefunden. Mit dieser Wiederherstellung beabsichtigte man, die Fassung in Einklang mit der Fassung im Hauptvertrage zu bringen (Documents du congrès postal de Washington S. 686). Die entsprechende Bestimmung des Hauptvertrags im Weltpostvertrage von Washington vom 15. Juni 1897 (R.G.Bl. 1898 S. 1079) Art. 8 Nr. 8 bezieht sich auf die Entschädigung für Einschreibsendungen und hatte ihre Aufnahme in der Fassung „donné reçu et pris livraison“ auf dem Weltpostkongresse von Lissabon gefunden. Soweit die Verhandlungen Aufschluß geben (Documents du Congrès de Lisbonne, tome I S. 39, 43 fig.), war für diese Fassung entscheidend die Rücksicht auf die damals gleiche Fassung der Bestimmung in dem Übereinkommen, betr. den Austausch von Briefen mit Wertangabe — Art. 8 Nr. 4 —, eine Fassung, die dann aber, wie schon bemerkt, auf demselben Kongresse geändert worden ist.

Angaben über die sachliche Bedeutung, in der die Worte „pris livraison“ verstanden worden sind, finden sich in den verschiedenen Kongreßverhandlungen nicht. Da die in Lissabon beschlossene Änderung, wonach die Entlastung der Postanstalten allerdings schon mit dem formalen Akte der Quittungserteilung eintreten sollte, später wieder rückgängig gemacht worden ist, so kann man auch aus diesem Vorgange nichts für die Auslegung Entscheidendes entnehmen, und nur so viel steht danach fest, daß zu der formalen Quittungserteilung noch etwas anderes, das prendre livraison, hinzukommen muß.

Für den Begriff des Übergangs der Sendungen aus der Hand der Postverwaltung in die Hand des Empfängers gebrauchen die Weltpostübereinkommen, außer dem gelegentlich benutzten „remettre“, „remise“ (z. B. Wertsendungen Art. 7 Nr. 1, Postpakete Art. 8 Nr. 1, 2, 3, 4), verschiedene an das Stammwort livrer eng angeschlossene Wendungen. So „livrer“ selbst („livrer au destinataire“) — Wertsendungen Art. 8 Nr. 1, Postpakete Art. 13 Nr. 1 Abs. 2 — „livraison“ (allein) — Wertsendungen Art. 2 Nr. 2; Postpakete Art. 7 — „délivrance“ (mit oder ohne „au destinataire“) — Hauptvertrag Art. 8

Nr. 4; Wertsendungen Art. 12 Nr. 4; Postpakete Art. 13 Nr. 4 —, endlich das hier fragliche „prendre livraison“, das außer an der eingangs erwähnten Stelle des Wertsendungs-Übereinkommens auch noch vorkommt: Hauptvertrag Art. 8 Nr. 8; Postpakete Art. 13 Nr. 8; Postanweisungen Art. 3 Nr. 6, und in der Übersetzung überall mit „die Sendung in Empfang nehmen“ wiedergegeben ist. Dieser Sprachgebrauch gibt jedoch keine sichere Auskunft über das innere Wesen des damit bezeichneten Vorganges und läßt nur erkennen, daß an den Stellen, wo von dem „prendre livraison“ des Empfangsberechtigten gesprochen wird, das Gewicht nicht auf die einseitige Aushändigungsstätigkeit der Postbehörde, sondern auf die Tätigkeit des Empfängers gelegt ist, der die Aushändigung „nimmt“, d. h. annimmt.

Weiter führt auch nicht der Versuch des Berufungsgerichts, seine Auslegung auf die Vergleichung mit der Ausdrucksweise in Art. 13 Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 8 des Postpaket-Übereinkommens zu stützen. Denn wenn es hier aus dem Gegensatz der Fassungen: „livrées aux destinataires“, „an die Empfänger ausgehändigt“ in Nr. 1 Abs. 2 und „pris livraison“, „in Empfang genommen“ in Nr. 8 bereits entnehmen will, daß jener Ausdruck den bloßen Akt der Übertragung der Verfügungsgewalt bezeichne, die Empfangnahme in Nr. 8 aber mehr bedeute, als die bloße Erlangung der Verfügungsgewalt, so ist zwar klar, daß auch hier der eben erwähnte Unterschied zutrifft, wonach die Empfangnahme den Vorgang vom Standpunkte des Empfängers darstellt; für die nähere Bestimmung aber des sachlichen Inhalts der vom Empfänger zu entwickelnden Tätigkeit bieten diese Vergleichsstellen keine bessere Grundlage, als die auszulegende Vorschrift selbst. Mit Recht wendet die Revision ein, daß man die beiden Stellen aus dem Postpaket-Übereinkommen nicht so, wie das Berufungsgericht tue, zueinander in Gegensatz stellen dürfe, da man sonst zu dem unannehmbaren Ergebnisse gelangen würde, daß für ein beraubtes Postpaket, das der Empfangsberechtigte gegen Quittung ausgehändigt erhalten, sofern er nicht die vom Berufungsgerichte verlangte Empfangswillenserklärung abgegeben hätte, der Absender Ersatz gemäß Nr. 1 Abs. 1 des Art. 13, wenn aber auf dem Paket eine Nachnahme haftete, nur den Betrag dieser Nachnahme zu beanspruchen hätte.

Andererseits hat auch das Argument kein Gewicht, welches die Revision im Anschluß an das Instanzvorbringen aus der Fassung

des Art. 12 Nr. 4 dafür entnehmen will, daß die Empfangnahme in Nr. 9 nicht als „unbeanstandete Empfangnahme“ zu verstehen sei. Allerdings wird in Nr. 4 im Verhältnis der verschiedenen Postanstalten unter sich die nicht beanstandete Übernahme der beförderten Wertsendungen — „*reçu sans faire d'observation*“ — besonders hervorgehoben. Aber aus dem Mangel dieses Zusatzes in Nr. 9 kann kein Schluß gezogen werden, da es sich um ganz verschiedene Fragen handelt und namentlich das Unterlassen der Beanstandung im Falle der Nr. 4 nur eine Vermutung „bis zum Nachweise des Gegenteils“ für die Verantwortlichkeit der übernehmenden Postanstalt begründen soll.

Wenn hiernach weder die Entstehungsgeschichte, noch sprachliche Gründe, noch die Vergleichung mit verwandten Vorschriften eine sichere Grundlage für die Interpretation bieten, so entscheiden doch sachliche Erwägungen dafür, daß man die Worte „*prendra livraison*“, „in Empfang nehmen“ nicht in der, vom Beklagten verteidigten, engsten Bedeutung verstehen darf. Läßt man, dieser Auslegung entsprechend, schon die bloße Übertragung der Verfügungsgewalt genügen, so würde allerdings, worauf das Landgericht hingewiesen hat, für den Empfänger die größte Gefahr bestehen, den Ersatzanspruch des Absenders auszuschließen, da er die zur Feststellung der Unversehrtheit der Wertsendung erforderliche Untersuchung erst nach Quittungserteilung und Aushändigung der Sendung vornehmen könnte. Nun hat allerdings der Beklagte in der Berufungsinstanz geltend gemacht, daß der Empfänger Sch. vor der Abnahme des Briefes dessen Öffnung durch einen Beamten der russischen Postanstalt hätte fordern können. Allein zunächst könnte von einem solchen Auswege doch nur dann die Rede sein, wenn der russische Postbeamte, der an sich Bedenken tragen mußte, die Sendung vor der Abnahme zu beschädigen, durch sein Reglement zu diesem Verfahren berechtigt und verpflichtet gewesen wäre. Darüber ist nichts behauptet. Sodann würde es für die Rechtfertigung einer Vorschrift des Weltpostvereins wenig veranschlagen, ob die Post des einen oder anderen einzelnen Landes Einrichtungen kennt, die das Publikum vor offener Schädigung bewahren könnten. Vielmehr müßte man dann erwarten, daß der Weltpostverein selbst durch entsprechende allgemeine Vorkehrungen für diesen Schutz gesorgt hätte. Davon findet sich keine Spur. Aber auch sachlich würde das entgegengehaltene Auskunftsmittel nur von

zweifelhaftem Werte sein, solange nicht die vorgängige Untersuchung durch den Postbeamten obligatorisch gemacht wäre; denn im regelmäßigen Postverkehr läßt sich kaum erwarten, daß das Publikum an diesen mindestens auffallenden Ausweg denken werde und daß es sich zum Bewußtsein bringen könnte, wie grundverschieden die Wirkung sei, wenn vor der Annahme die Öffnung durch einen Postbeamten verlangt wird und wenn diese Öffnung, selbst im unmittelbaren Anschluß an die Annahme, vom Empfänger selbst bewirkt wird. Die Revision ist denn auch selber nicht mehr auf dieses Argument zurückgekommen.

Die rein formalistische Auslegung des Art. 12 Nr. 9, wie sie der Beklagte vertritt, widerspricht endlich auch der allgemeinen Tendenz, die der Entstehung des Weltpostvereins und seinen sich immer weiter ausdehnenden Vereinbarungen zugrunde liegt und die in den verschiedenen Kongreßverhandlungen an zahlreichen Stellen hervorgehoben wird, nämlich den Interessen des Publikums möglichst entgegen zu kommen. Es wäre geradezu eine Ironie hierauf, wenn der Verlust des Entschädigungsanspruchs davon abhängen sollte, ob der Empfänger die Sendung schon in die Hand genommen hat oder nicht. Anzuerkennen ist allerdings, daß die Post Grund und Recht hat, sich gegen die Erhebung betrügerischer Ersatzansprüche zu schützen. Aber dieser Schutzgedanke rechtfertigt nicht eine Auslegung, welche die Geltendmachung des grundsätzlich zugebilligten Anspruchs in so rigoroser Weise wieder einschränkt. Über diese engste Auslegung des Begriffs „prendre livraison“, die ihn mit aller Strenge auf die äußerliche Tatsache des Übergangs der Sendung in die Hand des Empfängers eingrenzen will, muß daher jedenfalls hinausgegangen werden.

Das Berufungsgericht sucht, wie bemerkt, die Lösung darin, daß zu der tatsächlichen Aushändigung noch der Wille des Empfängers hinzutreten müsse, das Erlangte als Leistung gelten zu lassen. Gegen diese Formulierung kann das Bedenken entstehen, daß es zweifelhaft bleibe, ob das als Leistung Erlangte die Aushändigung der Wertsendung als Erfüllung des Frachtvertrages bedeuten solle oder ob daneben noch ein besonderer auf die Billigung des Inhalts gerichteter Wille verlangt werde. Das letztere würde nicht gerechtfertigt sein. In dem Sinne aber ist der Auffassung des Berufungsgerichts bei-

zutreten, daß die Empfangnahme der Wertsendung auch den Willen des Empfängers voraussetzt, die Aushändigung der Sendung als die aus dem Frachtvertrage geschuldete Leistung anzunehmen, und daß sie erst vollendet ist, wenn sich aus der Gesamtheit des Vorganges die Übernahme als endgültig gewollt darstellt. Darüber, wann dieser Tatbestand vorliegt, entscheiden die Umstände des einzelnen Falles. Nicht zweifelhaft aber kann sein, daß Reklamationen, die sich unmittelbar an den tatsächlichen Akt der Besitzergreifung anschließen, in continenti der Empfangshandlung erfolgen und damit eben dartin, daß die Empfangnahme in sich noch nicht vollständig abgeschlossen war, nach der richtig verstandenen Vorschrift des Art. 12 Nr. 9 nicht verspätet sind. So aber hat sich nach der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts der Vorgang bei der Aushändigung des Wertbriefes an Sch. abgespielt. Es kann daher nicht als rechtsirrtümlich angesehen werden, wenn das Berufungsgericht unter diesen Umständen verneint hat, daß eine die Postanstalt von der Ersappflicht befreiende Empfangnahme der Sendung durch den Empfangsberechtigten stattgefunden habe.“